

Satzung der Stiftung

Stiftung Nächstenliebe

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Nächstenliebe“. Sie ist eine Stiftung der Diakonie.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Berlin.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung zur Förderung gemeinnütziger Projekte des Wohlfahrtswesens in den Bereichen Soziales, Kultur, Religion und Bildung, die ihrerseits der Verwirklichung von Nächstenliebe verpflichtet sind.

Zweck der Stiftung ist auch, Nächstenliebe als humanen Wert und Maßstab ethischen Handelns im öffentlichen Bewusstsein wach zu halten und zu verbreiten, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten und Eigeninitiative zu stärken.

- (2) Die Verwirklichung des Zwecks der Stiftung erfolgt durch die Förderung von Vorhaben oder Projekten mit folgenden Inhalten:
 - Christliche Wertevermittlung;
 - Hilfe für Menschen in Armut und Not;
 - Zukunftssicherung;
 - Begegnung.
- (3) Antragsberechtigt sind gemeinnützige Institutionen, die Teil der Evangelischen Kirche oder Mitglieder im Diakonischen Werk sind.
- (4) Die Stiftung fördert Vorhaben oder Projekte in Berlin.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst.

§ 4 Vermögen der Stiftung

- (1) Die Stiftung ist eine Stiftung unter Lebenden.
- (2) Das Stiftungsvermögen bei Errichtung der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen.
- (5) Das Stiftungsvermögen kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Die Anlage des Vermögens soll nach den Richtlinien der Evangelischen Kirche erfolgen.
- (6) Bei Zustiftungen von Todes wegen sind Vermächtnisse und Auflagen vorab zu erfüllen.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Die Zuschüsse werden auf schriftlichen Antrag vergeben.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand, das Kuratorium und der Beirat.
- (2) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.

- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ausnahmen regelt § 8 Abs. 4. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Stiftungsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstandes kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung oder Pauschale beschließen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Er wird in seiner Amtsführung vom Kuratorium in Bezug auf die Einhaltung dieser Satzung überwacht. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so bestellt das Kuratorium ein neues Vorstandsmitglied. Im Fall des Ausscheidens während der Amtszeit, erfolgt eine Bestellung nur für die jeweils restliche Amtszeit. Wiederbestellungen sind zulässig. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Die Wahl eines neuen Vorstandes hat sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode des amtierenden Vorstandes zu erfolgen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit oder bei Vollendung des 67. Lebensjahres. Das Amt endet weiter durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Ein Vorstandsmitglied kann vom Kuratorium in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Kuratoriums. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss bei der Sitzung des Kuratoriums anwesend sein.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes sind im Innen- und Außenverhältnis gleichberechtigt.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Zweck der Stiftung so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresabrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und ihr Vermögen sowie des Tätigkeitsberichtes,

- c) Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse des Beirates über die Gewährung von Zuschüssen; der Vorstand prüft die Anträge auf Förderung und spricht gegenüber dem Beirat eine Empfehlung zur Entscheidung aus.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- (4) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte können ein geschäftsführender Vorstand hauptamtlich bestellt oder Sachverständige hinzugezogen werden. Zum geschäftsführenden Vorstand kann nur ein Mitglied des Vorstandes - vgl. § 7 - bestellt werden.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin nach Bedarf, mindestens einmal im Quartal unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung nicht durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters bzw. seiner Stellvertreterin den Ausschlag.
- (5) Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Diese Beschlüsse sind nur gültig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter bzw. der Sitzungsleiterin und dem Protokollanten bzw. der Protokollantin zu unterzeichnen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Protokolle sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Kuratoriums bedarf, kann eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.
- (8) Die Absätze 1 bis 6 des § 9 gelten nicht, wenn nur eine Person zum Vorstand bestellt ist. Es ist jedoch auch in diesem Fall über die Entscheidungen oder Beschlüsse des Vorstandes ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorstand zu

unterzeichnen ist. Das Protokoll ist dem Vorsitzenden des Kuratoriums unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Der Absatz 7 des § 9 gilt uneingeschränkt auch dann, wenn nur eine Person zum Vorstand bestellt ist.

§ 10 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus fünf Mitgliedern. Für das erste Kuratorium werden vier Mitglieder im Stiftungsgeschäft berufen.

Ein Mitglied wird vom Kirchenkreis Tempelhof für vier Jahre benannt. Jeweils nach Ablauf der Amtszeit benennt der Kirchenkreis Tempelhof ein Mitglied für die folgende Amtszeit. Wiederbenennung ist zulässig.
- (2) Für die im Stiftungsgeschäft berufenen Mitglieder des Kuratoriums gilt Folgendes: Scheidet ein solches Kuratoriumsmitglied bzw. dessen Nachfolger aus, so wählt das Kuratorium auf Vorschlag der amtierenden Mitglieder einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin. Wiederwahlen sind zulässig. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre.
- (3) Für alle Kuratoriumsmitglieder gilt folgendes: Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Außerdem gilt für alle Kuratoriumsmitglieder: Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit oder bei Vollendung des 70. Lebensjahres. Das Kuratoriumsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm bzw. ihr ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11 Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Zweck der Stiftung so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - Bestellung eines geschäftsführenden hauptamtlichen Mitgliedes des Vorstandes und Festlegung seiner Bezüge,
 - Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung und Umsetzung der Beschlüsse des Beirates.

- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Das Kuratorium kommt regelmäßig zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes und Sachverständige können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend und ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (4) Für die Beschlussfassung des Kuratoriums gilt § 9 (Beschlussfassung des Vorstandes) mit Ausnahme des Absatzes 8 entsprechend. Das Kuratorium muss sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung regelt u. a. die Anzahl der Sitzungen pro Jahr.
- (5) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter bzw. der Sitzungsleiterin zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Protokolle sind allen Mitgliedern des Kuratoriums und dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

§ 12 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus sieben Mitgliedern. Sechs Mitglieder des Beirates werden vom Kuratorium berufen. Ein Mitglied des Beirats wird vom Kirchenkreis Tempelhof berufen.
- (2) Scheidet ein vom Kuratorium berufenes Mitglied aus, so beruft das Kuratorium unter Berücksichtigung von Vorschlägen von Beirat und Vorstand einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin. Scheidet das vom Kirchenkreis Tempelhof berufene Mitglied aus, beruft dieser einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin.

Für alle Beiratsmitglieder gilt: Mehrmalige Berufungen sind zulässig. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine stellvertretende Vorsitzende.

- (3) Dem Beirat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.
- (4) Das Amt eines Beiratsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit oder bei Vollendung des 70. Lebensjahres. Das Beiratsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Ein Beiratsmitglied kann vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 13 Aufgaben und Beschlussfassung des Beirates

- (1) Der Beirat entscheidet über Anträge auf Förderung von Projekten oder Gewährung von Zuschüssen.

- (2) Der Beirat muss sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung regelt u. a. die Anzahl der Sitzungen pro Jahr sowie mit welchen Mehrheiten der Beirat bei Abstimmungen über die Gewährung von Zuschüssen entscheidet.
- (3) Über die Sitzungen des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter bzw. der Sitzungsleiterin zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Protokolle sind allen Mitgliedern des Beirates und dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Das Kuratorium kann Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Zweck der Stiftung nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Zwecks der Stiftung erleichtern.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur vom Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung von vier Mitgliedern des Kuratoriums.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 15 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Das Kuratorium kann der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des bisherigen Zwecks der Stiftung benötigt wird.
- (2) Das Kuratorium kann die Änderung des Zwecks der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Zweck der Stiftung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Zwecks der Stiftung nicht mehr sinnvoll erscheint oder möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur vom Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung von vier Mitgliedern des Kuratoriums.
- (4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 16 Vermögensanfall

- (1) Im Falle der Auflösung der Stiftung, die insbesondere beim Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke zu beschließen ist, oder im Falle der Aufhebung der Stiftung, fällt das Vermögen nach Begleichung der Verbindlichkeiten an das Diakonische Werk Tempelhof-Schöneberg oder seine Nachfolgeorganisation mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Zweck der Stiftung möglichst nahe kommen.
- (2) Die vorstehende Regelung zum Vermögensanfall gilt nicht für den Betrag, den der Kirchenkreis Tempelhof bei Anerkennung der Stiftung dem Stiftungsvermögen zugeführt hat. Dieser Betrag fällt - ohne zwischenzeitlich entstandene Erträge - dem Kirchenkreis Tempelhof oder dessen Nachfolgeorganisation zu, der es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Staatsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind nach § 8 StiftG Berlin verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
 - a) unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen und zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften der Mitglieder des Vorstandes mitzuteilen; der Nachweis der Bestellung des Kuratoriumsmitgliedes nach § 10 Abs. 1 Satz 3 und des Beiratsmitgliedes nach § 12 Abs. 1 Satz 3 wird durch eine mit Wirkung nach außen legitimierende Erklärung des jeweiligen Superintendenten des Kirchenkreises Tempelhof geführt.
 - b) die Jahresrechnung und den Tätigkeitsbericht einzureichen, dies soll innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen, der Kuratoriumsbeschluss ist beizufügen.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Anerkennung der Stiftung in Kraft.